

AMTLICHE BEKANNTGABE

Landratsamt Biberach

Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 3 a Satz 2, zweiter Halbsatz UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG

Die Fa. Bioenergie Bea GmbH, Donaustraße 19 in 88499 Altheim hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Biberach die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der auf den Flurstücken Nr. 3192, 3193 und Nr. 3194, Gemarkung Riedlingen bestehenden Biogasanlage beantragt.

In den Jahren 2007, 2008, 2011 und 2014 wurde die Anlage, jeweils nach einer förmlichen Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG, unwesentlich geändert.

Die aktuelle Neukonzeption der Anlage basiert in ihrem Kern auf der durch das Landratsamt Biberach am 04.12.2006 unter dem Az.: 36-106.111-Sm/Bea immissionsschutzrechtlich genehmigten, bestehenden Biogasanlage.

Die aktuell beantragte Änderung der Anlage bezieht sich – im Wesentlichen - auf folgende neue Anlagenteile / Betriebsparameter:

- Biogasproduktion von max. 1,605 Mio Nm³/a Biogas / Jahr
- eingesetzte Frischsubstratmenge von 8.212 t/a
- Verbrennungsmotoranlage mit zukünftig max. 855 kW el, bzw. 2,171 MW FWL (bisherige Leistung 455 kW el, bzw. 1,121 MW FWL)
- Flexibilisierung der Betriebsweise (Spitzenstromproduktion)
- Errichtung einer Separation
- Errichtung einer Umschlagstation für Gärreste
- Errichtung einer Holz-Trocknungsanlage mit maximal 4 Trocknungscontainern, nebst Lagerfläche
- Errichtung eines Gasspeichers (Textilhalle) mit 1.050 m³ Fassungsvermögen
- Errichtung eines Mistlagers (Folienabdeckung) mit 250 m³ Fassungsvermögen

Da das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffern 1.2.2.2 und 1.11.1.2 des Anhangs 1 des UVPG fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,
den 02.02.2017

gez.
Schmitt

Auf der Homepage des Landkreises bereit gestellt am 2. Februar 2017